



**Hinweise zum P-Konto**  
**(§ 850 k ZPO)**

Jede natürliche Person hat seit dem 01.07.2010 die Möglichkeit bei ihrem Kreditinstitut ihr Girokonto als „P-Konto“ führen zu lassen.

*Merkmale des sogenannten P-Kontos in der Übersicht:*

- genereller Freibetrag (Sockelbetrag) für Einkommen in Höhe von **1.073,88 EUR** pro Kalendermonat
- jede Art von Einkünften, die auf das P-Konto eingeht, wird geschützt (Arbeitseinkommen, Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, Renten, Unterhalt, Sozialleistungen, Bareinzahlungen etc.)
- soweit Unterhaltsverpflichtungen bestehen, kann der Sockelbetrag erhöht werden, sofern dem Kreditinstitut ein geeigneter Nachweis vorgelegt wird
- pro Person kann nur ein P-Konto geführt werden (dies muss bei Eröffnung des Kontos gegenüber dem Kreditinstitut versichert werden)
- Antrag auf Einrichtung eines P-Kontos ist beim jeweiligen Kreditinstitut zu stellen und ist jederzeit möglich (auch nach Pfändung)
- Gemeinschaftskonten können nicht als P-Konto geführt werden
- Verfügungen über den Sockelbetrag bis zum jeweiligen Ende eines Kalendermonats möglich
- ein übriggebliebener Sockelbetrag kann in den Folgemonat übertragen werden und ist in diesem Kalendermonat zusätzlich von der Pfändung nicht erfasst, wenn das Guthaben dann jedoch nicht verbraucht wird, steht es dem Gläubiger zu
- in den ersten 4 Wochen nach Eingang der Pfändung beim Kreditinstitut darf noch nicht an den Gläubiger gezahlt werden
- für die Umwandlung eines Girokontos in ein P-Konto darf das Kreditinstitut max. 4 Tage benötigen

**Für den automatischen Pfändungsschutz ist ein Antrag auf Einrichtung eines P-Kontos (auch Umwandlung eines bestehenden Kontos möglich) beim jeweiligen Kreditinstitut zu stellen.**

**Seit dem 01.01.2012 gibt es Pfändungsschutz alternativlos nur noch über das Pfändungsschutzkonto!**

Das Vollstreckungsgericht ist nur noch in Ausnahmefällen für Entscheidungen zuständig, wie z. B.

- Festlegung der Unterhaltsverpflichtungen, wenn kein geeigneter Nachweis geführt werden kann, § 850 k V S. 4 ZPO
- individuelle Festsetzung des pfandfreien Betrages gem. § 850 k III und IV ZPO
- Entscheidung bei mehreren P-Konten, welches als P-Konto verbleibt
- Freigabebeschluss nach § 850 I ZPO, wenn kein P-Konto eingerichtet ist